

dann in die Stadt zum Verkauf zu bringen. Wollte er dennoch ein solches Verhältniß zu ermöglichen suchen, so mußte er vom Burggrafen das Recht dazu erlangen, die Steuern der Stadt zahlen (ohne deren Bürger zu sein) und mit den Bäckern heben und legen *).

Es gibt in den alten Stadt-Rechten eine große Menge von Ausfuhr-Verbot-Artikeln. Aber meist berühren sie weniger den Getreide- als den eigentlichen Brodhandel, und zwar aus dem einfachen Grunde, weil, wie wir bereits oben S. 30 u. f. w. nachwiesen, der Fruchthandel nur an Flüssen und einigen wenigen großen Straßen existirte, sonst aber sich nur auf ganz kleine Umkreise beschränkte. Ueber die Ausfuhr des Brodes sprechen wir später.

Vom Innungsschutz und der Gewerbefreiheit beim Bäckerhandwerk.

Wenn wir das allgemeine Feld des Getreidehandels und aller mit demselben in Korrespondenz stehenden Bedingungen und Verhältnisse verlassen und zur Besprechung anderer, unserem Handwerke und dem eigentlichen Zwecke dieses Buches näherliegenden Gegenstände und Einrichtungen entschwundener Zeiten eintreten, — so müssen wir, um einen vorurtheilsfreien, rein objektiven Standpunkt einzunehmen, von dem aus wir die Zustände betrachten, erst einen Rückblick im Allgemeinen thun, um uns mit Land und Leuten, Sitten und Gebräuchen, Rechtsanschauung und Regierungsprinzipien jener Tage überhaupt (d. h. so weit dieselben maßgebend für unsern Zweck erscheinen) vertraut zu machen.

Das wesentlichste Moment des Unterschiedes, welches zu Tage tritt, wenn wir die Historie des Gewerbestandes verflossener Jahrhunderte mit dem Bestreben der Neuzeit, der Gegenwart vergleichen, ist der bald gewünschte und beförderte, bald befürchtete und verhinderte Schritt vom geschützten, bevorrech-

*) Freyberg a. a. D. S. 119.